

Stand: 17.02.2005

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung energieeffizienter wirtschaftlicher Bausysteme (FEWB)“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Verein zur Förderung energieeffizienter wirtschaftlicher Bausysteme e.V. (FEWB)“

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung bei der ökologischen substanziellen und energetischen Sanierung und Erhaltung von Bauwerken, insbesondere unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit.

Zu den Zielen und Aufgaben zählen insbesondere:

- Förderung des Bewusstseins für die Komponenten Ökologie und Wirtschaftlichkeit beim Bauen
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Sanierung
- Leistung eines aktiven Beitrages
 - zur Erhaltung der kulturellen Bausubstanz durch Erfahrungsvermittlung auf dem Gebiet des Bauens im Bestand
 - zur Verbindung ökologischer Ansprüche des Klima- und Umweltschutzes (Minderung von Emissionen) mit ökonomischen Aspekten
 - zur Verbreitung gesicherter Kenntnisse, auf die die Öffentlichkeit einen Informationsanspruch hat
 - bei der Förderung innovativer Techniken zur ökologischen Energieeinsparung
 - zur Sensibilisierung des Bewusstseins für dauerhafte und wirtschaftliche Lösungen
- Anregungen und Empfehlungen für die Forschungsarbeit und die Realisierung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der ökologischen energetischen Sanierung
- Zusammenarbeit mit
 - Instituten und Hochschulen
 - anderen Verbänden und mit Kammern
 - Behörden und Institutionen der Denkmalpflege
 - Softwareentwicklern
- Verbraucherberatung und Öffentlichkeitsarbeit über die Wirksamkeit von Verfahren und Systemen zur energetischen und wirtschaftlichen Sanierung
- Weitergabe von Informationen an Organisationen und Verbände insbesondere des Verbraucherschutzes
- Förderung des Erfahrungsaustausches der Anwender von Bausanierungsverfahren
- Erteilung von Empfehlungen für Prüfinstitutionen
- Erteilung von Empfehlungen für Normenverfahren
- Förderung ökologischer, innovativer und wirtschaftlicher Verfahren und Systeme in Zulassungsverfahren

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Verbände und Einzelpersonen werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen. Fördernde Mitglieder des Vereins können Personen, Firmen, Institutionen oder gemeinnützige Vereinigungen werden, die an der Tätigkeit des Vereins interessiert sind.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an. Zum Eintritt in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Der Vorstand hat innerhalb von zwölf Wochen über den Antrag zu entscheiden. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tage, an dem die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wurde. Antragsteller, deren Ersuchen abgelehnt wurde, haben das Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand bis zum 31. Oktober anzukündigen. Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands kann erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft in erheblicher Weise gegen die Satzung verstößt oder den Verein auf andere Weise schuldhaft in Misskredit bringt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat auf der nächsten ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss herbeizuführen.

Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen in Höhe von 3 Monatsbeträgen länger als einen Monat in Verzug ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten:

- Vorschläge, Kritiken und Meinungen dem Vorstand vorzutragen;
- bei Entscheidungen, die ihre Personen betreffen, gehört zu werden;
- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und für die Ziele des Vereins einzutreten
- die Beiträge unaufgefordert zu entrichten;
- die Internetseite des Vereins als Informationsplattform mit zu nutzen;
- bei entsprechender Qualifikation als Dozent an Seminaren des Vereins mitzuwirken;
- Publikationen des Vereins zum Vorzugspreis zu beziehen;
- an Veranstaltungen des Vereins zu reduzierter Gebühr teilzunehmen;

Die aktiven Mitglieder des Vereins haben darüber hinaus folgende Rechte und Pflichten:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- bei der Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Vereins mitzubestimmen;
- aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen;
- in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

§ 5 Beiträge

Zur Gewährleistung der Arbeit des Vereins, für die Organisation von Veranstaltungen, zur Herstellung von Druckerzeugnissen etc. wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Beitrag ist im Regelfall bis zum 31. Januar des laufenden Jahres für das gesamte Jahr im Voraus zu entrichten. Endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss vor dem Jahresende, erfolgt keine Rückerstattung des anteiligen Mitgliedsbeitrags.

Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig erhoben.

Der Beitragssatz wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und eine Revisionskommission.

a) Mitgliederversammlung:

aa) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Sie ist mindestens einmal im Verlauf des Kalenderjahres schriftlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form oder per Telefax erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefaxnummer gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann im Einzelfall Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die langfristige Aufgabenstellung, das Arbeitsprogramm und dessen Finanzierung;
- die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Einsetzung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

Sie nimmt den Jahresbericht (Haushaltsbericht) des Vorstands entgegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit schließt der Vorstand die Versammlung und beruft unmittelbar im Anschluss daran eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Entscheidungsstimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Entscheidungsstimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Entscheidungsstimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Entscheidungsstimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben, und den Mitgliedern zuzustellen ist.

bb) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine solche einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn wichtige Interessen des Vereins dies erfordern oder ein Drittel aller aktiven Mitglieder dies verlangt.

Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (siehe § 6 a, aa).

b) Vorstand:

Der Verein wird durch seinen Vorstand vertreten. Der Vorstand i. S. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand besteht zunächst einmalig für die ersten drei Jahre aus den von der Gründungsversammlung gewählten Mitgliedern.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Aufstellung des Arbeitsprogramms
- Erarbeitung des Finanzplanes
- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Bestellung des / der Geschäftsführer/s und Abschluss des /der Anstellungsvertrags/-verträge
- Festlegung der Richtlinien für die Geschäftsführung
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand wird nach Ablauf der ersten 3 Jahre seit Gründung jährlich neu auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form oder per Telefax erfolgen. Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich statt und zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende. Im Falle des Ausfallens eines Vorstandsmitgliedes wird (einer) der Geschäftsführer, sofern einer bestellt ist, in den Vorstand kooptiert.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Entscheidungsstimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder in elektronischer Form abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

c) Revisionskommission:

Die Revisionskommission hat die Aufgabe, den Haushaltsbericht des Vorstandes zu überprüfen. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Modalitäten der Einberufung, Beschlussfassung und Abstimmung entsprechen sinngemäß denen des Vorstands.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Geschäftsführer

Der Verein hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(in/nen). Ihm/Ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

Der/Die Geschäftsführer(in/nen) wird/werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand regelt im Geschäftsführerdienstvertrag die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer(in/nen) und deren Vertretungsbefugnisse.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Der künftige Beschluss des Vereins über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 17.02.2005